OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153752/3/DM

Datum:
Linz, 3. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Vorlageantrag des Dipl.-Ing. L S, D, seine Beschwerde vom 2.11.2022 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 30.9.2022, GZ: 131/0-2021/2 Se, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen, den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.9.2022, GZ: 131/0-2021/2 Se, wurde dem Antragsteller (1.) gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, für die bewilligungslos errichtete bauliche Anlage (Rundbogenhalle auf Gst. Nr. 1 und 2, KG L) innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerks anzusuchen oder binnen einer Frist von 6 Monaten diese bauliche Anlage abzutragen; (2.) die Benützung der Rundbogenhalle bis zur erteilten Baubewilligung untersagt. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller am 5.10.2022 persönlich zugestellt (RSb).

2. Dagegen erhob der Antragsteller mit E-Mail vom 3.11.2022 die mit 2.11.2022 datierte Beschwerde.

3. Daraufhin erging die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.12.2022, mit der die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde. Dieser Bescheid wurde durch Hinterlegung am 23.12.2022 zugestellt.

4. Mit Eingabe vom 10.1.2023 stellte der Antragsteller den Antrag auf Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bescheid vom 30.9.2022 sei ihm am 5.10.2022 zugestellt worden und er habe diesen mit einer Beschwerde am 3.11.2022 beantwortet, was genau der Frist von vier Wochen entspreche.

5. Mit Eingabe vom 1.2.2023 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Mit Schreiben vom 27.2.2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller mit, dass sein Vorlageantrag als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihm die Möglichkeit ein, dazu Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt). Von dieser Möglichkeit nahm der Antragsteller nicht Gebrauch.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellt Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus den Rückscheinen zu den Bescheiden der belangten Behörde vom 30.9.2022 und vom 20.12.2022 sowie den Eingaben des Antragstellers.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und das Landesverwaltungsgericht dies auch nicht für notwendig hielt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 17 Zustellgesetz kann ein Dokument durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle hinterlegt werden, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (Abs. 1). Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (Abs. 3). Der Beginn und die Dauer der Abholfrist sind in der Hinterlegungsanzeige anzuführen (Abs. 2).

2. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdevorentscheidung vom 20.12.2022 am 23.12.2022 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt (§ 17 Abs. 3 ZustG). Die zweiwöchige Antragsfrist (Vorlageantrag) endete gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG iVm § 33 Abs. 2 AVG somit am 9.1.2023. Die Eingabe des Antragstellers wurde jedoch erst am 10.1.2023 und somit verspätet eingebracht. Der Vorlageantrag ist daher als verspätet zurückzuweisen (siehe VwGH 21.12.2022, Ra 2022/08/0104 mHa VwGH 18.5.2021, Ra 2020/08/0196).

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen sowie der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter